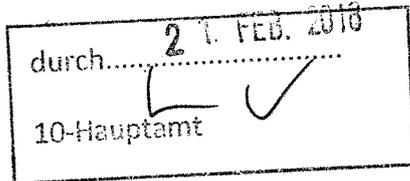




Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt
Frau Ortsvorsteherin Beyer
- über 10-Hauptamt -



*i.A. Zilg
22.02.18*

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau A

Ansprechpartner
Herr Diehl
Tel 06131/12-3033
Fax 06131/12-3056
michael.diehl@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 20. Feb. 2018

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt vom 31.01.2018
hier: TOP 3: Bebauungsplanentwurf "Neues Wohnen Rodelberg (O 65)" (0057/2018);
Ergänzungsantrag des Ortsbeirates
Aktenzeichen: 61 26 - Ob 65

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin Beyer,

zu o. g. Betreff kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Dem Stadtplanungsamt ist bekannt, dass sich die Abteilung Denkmalpflege im Bauamt zusammen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) schon im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens sehr ausführlich mit dem Schutz der Ruine des ehemaligen Forts Hechtsheim beschäftigt und auch die entsprechenden Unterlagen im Stadtarchiv gesichtet hat. Das Stadtplanungsamt hat der Abteilung Denkmalpflege bereits das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitete Bodengutachten zur Verfügung gestellt und auch die Art der Gründung mitgeteilt, die der Vorhabenträger anzuwenden gedenkt (Rüttel-Stopf-Verfahren). Diese Art der Fundamentierung dringt nach Ausführen des Vorhabenträgers nur bis in 3 m bis 5 m Tiefe vor, so dass noch ein ausreichender Abstand zu möglichen Resten der Befestigungsanlage eingehalten und eine Zerstörung der Ruine ausgeschlossen werden kann.

Das Stadtplanungsamt geht davon aus, dass sich die städtische Denkmalpflege und die verschiedenen Abteilungen der GDKE im weiteren Bebauungsplanverfahren als Träger öffentlicher Belange ausführlich zu diesem Thema äußern werden. Vor diesem Hintergrund wird das Stadtplanungsamt als planleitendes Amt kein weiteres Gutachten zu diesem Thema einholen.

Das Stadtplanungsamt benötigt darüber hinaus auch kein weiteres Gutachten um die "Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der Stadtplanung" bewerten zu können, denn die im Bebauungsplan festgesetzte Bebauung ist bereits das Ergebnis eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbes, in dem die im Vorfeld vom Bauausschuss festgelegten städtebaulichen Rahmenbedingungen beachtet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse